

DIE GMBH – ZU UNRECHT EIN MAUERBLÜMCHEN?

Liechtenstein hat bekanntlich ein sehr liberales und sehr facettenreiches Gesellschaftsrecht. Neben den Stiftungen und Anstalten oder dem (vertragsähnlich ausgestalteten) Trust gibt es aber auch so „hausbackene“ Gesellschaftsformen wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). In vielen europäischen Ländern ist dies die Gesellschaft des kleinen Mannes, weil die Kapitalanforderungen, die Anforderungen an die Buchhaltung und andere Formalien sehr viel einfacher sind als bei einer Aktiengesellschaft. Somit dürfte man erwarten, dass auch in Liechtenstein die GmbH deutlich häufiger vorzufinden ist, als beispielsweise die Aktiengesellschaft. Dem ist aber nicht so. Die Aktiengesellschaft wird gerne und häufig benutzt, weil sie in der Handhabung einfacher und flexibler erscheint. Bei genauer Betrachtung ist dies aber nur ein Anschein.

Wenn man die GmbH liechtensteinischen Rechts einfach gemäss Gesetz gründet, ohne die möglichen Abweichungen vorzunehmen und ohne die Statuten entsprechend auf grössere Flexibilität auszurichten, so ist dem auch wirklich so. Bei einer Aktiengesellschaft ist beispielsweise die Übertragung der Anteile sehr viel einfacher als bei einer „Standard-GmbH“. Nachdem die liechtensteinischen Aktiengesellschaft ungleich einfacher zu handhaben ist als beispielsweise ihr Pendant in Deutschland oder Österreich hat man sich in der Praxis lieber dieser Form bedient und die GmbH links liegen lassen.

Dabei zeigt aber, das rege, fast schon übertriebene Interesse an der englischen „Limited“, dass hier ein Markt für entsprechende Gesellschaften bestünde. Dank der Freizügigkeit des europäischen Wirtschaftsraumes kann man nämlich mit einer Gesellschaft grundsätzlich überall tätig sein. Daher haben verschiedene Kleinunternehmer in Deutschland, aber auch in Österreich, zur „englischen GmbH“, nämlich der Limited, gegriffen. Diese ist schneller gegründet und einfacher zu handhaben als die deutschen und österreichischen Pendants. Zudem sind die Vorgaben für Buchhaltung etc. ebenfalls sehr wirtschaftsfreundlich. Durch verschiedene Urteile (unter anderem Inspire Art) hat der Europäische Gerichtshof abgesichert, dass solche ausländische Gesellschaften auch dann in anderen Ländern anerkannt – also als bestehend angesehen – werden müssen, wenn sie sich hinsichtlich Organisation oder Minimalkapital von den analogen Gesellschaften im eigenen Land sehr unterscheiden.

Schon nach heutigem Recht wäre die GmbH an sich nicht unattraktiv. Sie kann von einer Person alleine als Ein-Mann-GmbH gegründet werden. Dies im Gegensatz zur AG, bei welcher bei der Gründung zwei Personen teilnehmen müssen. Das Gesellschaftskapital kann beliebig hoch festgesetzt sein, muss aber mindestens CHF 30'000.- oder EUR 30'000.- betragen. Hier ist beispielsweise das englische Recht flexibler und grosszügiger, als überhaupt kein Mindestkapital vorgesehen ist.

Die Anteile an der GmbH können durch sogenannte Namenspapiere, also Anteilsscheine, die auf den Namen lauten, bescheinigt werden. Diese können dann relativ einfach transferiert werden, ohne dass es die formellen Hürden braucht, die im Ausland zum Teil gefordert sind (bis zur Beurkundung).

Im inländischen Vergleich ist die GmbH im Vergleich zur Anstalt aber noch zu wenig attraktiv und zu wenig flexibel, als dass sie diese wirklich ausstechen könnte. Immerhin wäre sie im internationalen Gebrauch einfacher zu verwenden, da der Begriff GmbH nicht erklärungsbedürftig ist, wohingegen man sich im deutschsprachigen Raum bei einer Anstalt eher eine Justizvollzugsanstalt oder Trinkerheilanstalt vorstellt.

International wäre die liechtensteinische GmbH mindestens im Vergleich mit den deutschsprachigen Konkurrenten konkurrenzfähig. Was bräuchte es nun aber, um die liechtensteinische GmbH ähnlich erfolgreich wie die „englische GmbH“ zu machen? Zuerst einmal müssten die Kapitalanforderungen erheblich erleichtert werden. Wenn man überhaupt ein Mindestkapital verlangen will, so müsste dies entweder sehr viel tiefer als CHF 30'000.- oder aber so ausgestaltet werden, dass es bei einer sehr geringen Summe startet und dann sukzessive aus den Gewinnen bis zu einer Minimalsumme geäufnet wird. Weiters müsste man mit Blick auf die internationale Nutzung regeln, wie einer solchen Gesellschaft eine entsprechende Gewerbebewilligung erteilt wird oder aber hier Ausnahmen vorsehen. Schliesslich müsste auch gewährleistet sein, dass im Falle eines Konkurses eine rasche und speditive Abwicklung möglich wäre.

Auch im Lichte der internationalen Steuerdiskussionen wäre die GmbH ein hervorragendes Modell. Wenn sie nämlich nach liechtensteinischem Recht gegründet, aber schwerpunktmässig im Ausland tätig ist, so wird sie im Sinne der sogenannten Betriebsstättenbesteuerung für ihre schwerpunktmässige Tätigkeit im Ausland auch dort besteuert.

In Zeiten, in denen die alten Standardprodukte wie Stiftungen und Anstalten nicht mehr so leicht verkauft werden können, wäre es überlegenswert, die GmbH auf Vordermann zu bringen und zu positionieren. Ein entsprechender Vorstoss der Treuhändervereinigung und der Rechtsanwaltskammer liegt bei der Regierung.

Dr. Mario Frick

*Partner in Advocatur Seeger, Frick & Partner AG
Verwaltungsrat in verschiedenen Unternehmungen*